

30.01.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die
Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen**

Punkt 8 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 3 ABMG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

” (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abschnitte von Bundesautobahnen festzulegen, auf denen eine Maut nach Absatz 1 nach Benutzungszeiten, Streckenabschnitten und Regionen differenziert erhoben wird. Dabei soll ein Streckenabschnitt nicht vollständig von der Mautpflicht ausgenommen werden. Die Differenzierung soll aufkommensneutral erfolgen.”

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Begründung:

Die von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Staffelung der Maut nach der Anzahl der Achsen und den Emissionsklassen greift vom Umfang her zu kurz und ist auch nicht flexibel genug, um den wechselnden Anforderungen, die sich aus der Verkehrsentwicklung heraus ergeben, Rechnung zu tragen. Deshalb ist die in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung insoweit zu ergänzen, als auch die Differenzierung nach Benutzungszeiten, Streckenabschnitten und Regionen ermöglicht werden muss. Ferner drohen die in dünnbesiedelten und strukturschwachen Gebieten durch große Anstrengungen zur Verkehrserschließung erreichten Fortschritte durch die Verteuerung des Verkehrs in Folge der Autobahnmaut beeinträchtigt zu werden. Es gilt zu vermeiden, dass strukturschwache Gebiete und Flächenländer aufgrund ihrer erheblich größeren, durchschnittlichen Transportweiten überdurchschnittlich zum Gesamtaufkommen der Autobahnmaut beitragen müssen, obwohl die spezifischen Kosten für Unterhalt und Bau der Infrastruktur dort tendenziell geringer sind als in Ballungsräumen. Das anvisierte Mautaufkommen soll von einer Differenzierung nicht berührt werden, d. h. eine Differenzierung soll aufkommensneutral erfolgen.